

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/98

Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit, Rolf Sommer, Olten, vertreten durch Dr. iur. Roland Bühler, Rechtsanwalt, Trimbach, gegen den Beschluss des Gemeindeparlamentes der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 26. September 2002 betreffend Disziplinarstrafe

1. Feststellungen

In seiner Sitzung vom 26. September 2002 beschloss das Parlament der Stadt Olten, sein Mitglied Rolf Sommer wegen Beschimpfung zu büssen und das ihm zustehende Sitzungsgeld an den Frauenbus Lysistrada zu spenden.

Mit Beschwerde vom 7. Oktober 2002 wehrt sich Rolf Sommer gegen diesen Beschluss und beantragt eine Parteientschädigung.

In seiner Sitzung vom 14. November 2002 zieht das Parlament seinen Beschluss in Wiedererwägung und hebt ihn auf.

2. Erwägung

2.1 Nachdem der Beschwerdegegenstand bildende Beschluss aufgehoben wird, wird die Beschwerde gegenstandslos und somit ist auf sie nicht mehr einzutreten.

2.2 Der Beschluss des Parlamentes vom 26. September 2002 wurde in willkürlicher Weise gefasst und provozierte dadurch die vorliegende Beschwerde.

Nach § 37 i.V.m. § 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11), § 103 der Zivilprozessordnung (ZPO, BGS 221.1) und § 39 VRG entscheidet die urteilende Behörde nach Ermessen über die Tragung der Verfahrenskosten und der Kosten der Parteien. Nach § 39 VRG können im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür die Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) über die Prozessparteien sinngemäss anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

§ 39 Satz 2 VRG ist eine Kann-Vorschrift. Die Verwaltung macht die Ausrichtung von Entschädigungen in konstanter, vom Verwaltungsgericht bestätigter Praxis vom Vorliegen strenger Voraussetzungen abhängig (vgl. schon GER 1989, S. 51; GER 1987, S. 1 ff.). Schon in seinem grundsätzlichen Entscheid vom 28. Dezember 1978 (SOG 1978, Nr.

34) hat das Verwaltungsgericht indes unter Hinweis auf die bereits bestehende Praxis ausgeführt, es gebe Ausnahmen von dieser Regel; so zum Beispiel, wenn ein Gemeinwesen selbst Beschwerde geführt hat, oder zwar bloss als Vorinstanz beteiligt war, aber einen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten hat. Eine weitere Ausnahme von dieser Regel ist auch dann gegeben, wenn die Behörde nicht als vom Bürger selbst angerufene Bewilligungs- oder Beschwerdeinstanz entschieden hat, sondern wenn sie im Interesse des von ihr vertretenen Gemeinwesens gegenüber dem Individuum hoheitlich verfügt hat und dann im folgenden Beschwerdeverfahren unterliegt – oder die Verfügung zurücknimmt (SOG 1997 Nr. 34 und 2001 Nr 29).

Da mehrere dieser Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Parteientschädigung auszurichten. Sie wird auf Fr. 400.—festgesetzt und ist von der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer innert 30 Tagen auszuzahlen.

- 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich mit ihrer Wiedererwägung prozessökonomisch verhalten. Es ist daher angebracht, ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

– gestützt auf §§ 37, 39 und 77 VRG

- 3.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 3.2 Dem Beschwerdeführer ist von der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 400.—auszurichten.
- 3.3 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, GRO/BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (1, Ablage KOF)

Dr. iur. Roland Bühler, c/o Bühler & Ferro, Baslerstr. 144, 4632 Trimbach, **LSI** (2, für sich und den Beschwerdeführer)

Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadtkanzlei Olten, Postfach, 4603 Olten, **LSI**